



In Tarifrunden geht es auch um wichtige Verbesserungen für Auszubildende. Doch wie sieht es aus, wenn die Arbeitgeber*innen nicht auf unsere Forderungen eingehen wollen? Dürft ihr als Auszubildende überhaupt streiken? Und deswegen in der Berufsschule fehlen? Hier für euch die wichtigsten Fakten!

Der Streik ist unsere schärfste Waffe im Kampf für bessere Arbeits-, Ausbildungs- und damit auch Lebensbedingungen. Denn indem wir unsere Arbeit niederlegen, läuft es im Betrieb und in der Dienststelle nicht mehr rund – und damit treffen wir die Arbeitgeber*innen an ihrer empfindlichsten Stelle.

Den Vorgesetzten passt das natürlich überhaupt nicht, also verdrehen Unternehmen gerne die Realität und verbreiten Falschaussagen zum angeblichen Streikverbot für Auszubildende. Wir räumen auf, hier sind sieben Fakten zum Streikrecht:

WORUM ES GEHT

Tarifrebell*innen machen Lärm. Aber nicht nur zum Spaß. In vielen Branchen stehen bald Tarifrunden an. Die Chance für Azubis, dual Studierende und Berufseinsteiger*innen, ihrer Stimme Gehör zu verschaffen.

WOFÜR WIR REBELLIEREN

Bessere Vergütung

Eine gute Ausbildungsvergütung statt nur die halbe Miete. Mach dich mit uns für eine Vergütung stark, die wirklich zum Leben reicht!

Mehr Übernahmen

Übernehmt uns, sonst übernehmen wir! Wer vom Fachkräftemangel jammert, darf zur Übernahme der Auszubildenden nicht schweigen!

Ausreichend Urlaub

Eine Rebellion macht keinen Urlaub – eine gute Ausbildung aber schon. Streite mit uns für ausreichende Erholungszeiten!

Mehr Ausbildungsqualität

Weil Zeiten zur Prüfungsvorbereitung und kostenfreie Lehr- und Lernmittel selbstverständlich sein sollten.

MEHR INFOS

zur ver.di Mitgliedschaft gibt es auf www.macht-immer-sinn.de

ALSO, LEUTE: MISCHT EUCH EIN, MACHT BEI UNS MIT UND NUTZT EURE RECHTE!

@verdi_Jugend ver.di Jugend @ver.di_jugend

TARIFREBELL*INNEN

VIEL LÄRM

UM VIEL

ZUKUNFT.

FAKTEN ZUM STREIKRECHT FÜR AUSZUBILDENDE

#tarifrebellion
www.tarifrebellion.de

ver.di JUGEND

1. Auszubildende dürfen generell nicht streiken!

Falsch! In Deutschland ist das Streikrecht ein Grundrecht, das sich aus dem Grundgesetz ergibt. Damit steht es natürlich auch Auszubildenden zu. In der Praxis heißt das:

Wenn es in der Tarifaueinandersetzung auch um eure Ausbildungsbedingungen (wie z. B. um Ausbildungszeiten, Ausbildungsvergütungen) oder um die Übernahme geht, dürft ihr als Auszubildende auf jeden Fall streiken!

2. Auszubildende sind keine Beschäftigte und dürfen deshalb auch nicht streiken!

Falsch! Auch Auszubildende sind Arbeitnehmer*innen, sie werden im Gesetz als „zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte“ bezeichnet. Somit gilt das grundgesetzlich verankerte Streikrecht auch für Auszubildende.

3. Auszubildende dürfen an Berufsschultagen nicht streiken!

Falsch! Streik geht vor Berufsschule, denn das Streikrecht topt das Ausbildungsrecht und damit die Berufsschulpflicht. Diese ist für die Dauer der Streikteilnahme somit ausgesetzt. Das Fehlen von Auszubildenden aufgrund ihrer Streikteilnahme gilt als entschuldigt und auch das Ausbildungsziel ist dadurch keinesfalls gefährdet.

Um unnötigen Ärger zu vermeiden: Sagt eurer Berufsschule vorher Bescheid, dass ihr wegen eurer Teilnahme am Streik im entsprechenden Zeitraum nicht am Unterricht teilnehmen werdet.

4. Auszubildende in der Pflege dürfen nicht streiken!

Falsch! Das Grundrecht zu streiken gilt selbstverständlich auch für Auszubildende in Pflegeberufen. Um die Versorgung von Patientinnen und Patienten während eines Streiks zu gewährleisten, vereinbart ver.di mit der Arbeitgeberseite extra eine Notdienstbesetzung.

Einseitige Notdienstanordnungen sind dagegen unzulässig und unwirksam. Auszubildende dürfen nicht

zu Notdienstarbeiten herangezogen werden, denn das dient nicht dem Ausbildungszweck.

Wenn ihr unsicher seid oder unter Druck gesetzt werdet, fragt einfach die Streikleitung in eurer Klinik!

5. Auszubildende in Pflegeberufen können bei einer Streikteilnahme nicht zum Examen zugelassen werden!

Falsch! Im Kranken- und Altenpflegegesetz gibt es Regelungen zu Fehlzeiten. Diese sind von Warnstreiks unberührt. Bedeutet: Wenn ihr streikt, dürfen euch dafür keine Fehlzeiten angerechnet werden. Die Teilnahme am Streik ist die Ausübung eines höherrangigen Grundrechts, das euch niemand verwehren darf!

Darüber hinaus vereinbart ver.di ein Maßregelungsverbot bei allen Tarifverträgen, die unter möglicher Streikbeteiligung von Auszubildenden in der Pflege verhandelt werden. Das heißt, euch dürfen keine Benachteiligungen wegen einer Streikteilnahme entstehen.

6. Für die Beteiligung an (Warn-)Streiks können Auszubildende abgemahnt werden!

Falsch! Dazu ist die Arbeitgeber*innenseite in keinem Fall berechtigt. Solltet ihr dennoch eine Abmahnung, eine Rüge oder eine Eintragung in der Personalakte kassieren, wird jedes Arbeitsgericht eine solche Maßnahme umgehend für nichtig erklären.

7. Wenn die Beschäftigten streiken, müssen die Auszubildenden dafür sorgen, dass die Arbeit weiter verrichtet wird!

Falsch! Auszubildende dürfen nicht als Streikbrecher*innen missbraucht werden. Ein derart unsolidarisches Verhalten gegenüber den Beschäftigten kann niemand von euch verlangen.

Außerdem ist in diesem Fall auch die notwendige sorgfältige Anleitung durch die Ausbildungskräfte nicht mehr gewährleistet.

8. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung muss neutral bleiben!

Eine Jugend- und Auszubildendenvertretung muss sich zwar im Streikfall neutral verhalten, sehr wohl können aber die in der JAV tätigen Personen in ihrer Eigenschaft als Gewerkschafter*innen einen Arbeitskampf organisieren, in der Streikleitung tätig sein oder Streikposten stehen. Wenn ihr euch also beim Streik engagieren wollt, müsst ihr dabei nur deutlich machen, dass ihr dies nicht in eurer Funktion als JAV tut. Sprecht dazu am besten mit eurem*eurer Jugendsekretär*in vor Ort

9. Stark mit dir: Warum eine ver.di Mitgliedschaft wichtig ist!

Wie erfolgreich ver.di in der aktuellen Tarifaueinandersetzung sein wird, hängt ganz wesentlich von ihrer Mitgliederstärke und der Streikbereitschaft ab. Eine ver.di-Mitgliedschaft macht immer Sinn!

- Als Mitglieder bestimmt ihr von Anfang an mit, was in den Tarifrunden verhandelt und ob gegebenenfalls gestreikt wird.
- Nur Mitglieder haben einen Rechtsanspruch auf tarifvertragliche Leistungen wie zum Beispiel höhere Ausbildungsvergütungen, mehr Urlaub, Sonderzahlungen oder Übernahmeregungen. Alle Nicht-Mitglieder sind vom Wohlwollen der Arbeitgeber*innen abhängig.
- Im Streikfall bekommt ihr als Mitglieder eine finanzielle Streikunterstützung.
- Sollten wegen des Streiks Disziplinarmaßnahmen gegen euch ergriffen werden, genießt ihr als Mitglied den kostenlosen Rechtsschutz von ver.di.
- Und dann noch? Jede Menge weitere Vorteile: ein umfangreiches kostenloses Fortbildungsprogramm, ein vielfältiges Beratungsangebot, reichlich Vergünstigungen, jede Menge coole Events und vieles mehr!